

# KNAPPENSEE REBELLEN e.V.



19.01.14

## KNAPPENSEEREBELLEN E.V. - IM BÜNDNIS MIT DEN BETROFFENEN DES SILBERSEES

1/3

### Forderungen zur „GEFAHRENABWEHR-Technologie-Planung“ der ARGE WERMINGHOFF

#### 1. Situation

Das plötzliche Ende der Sümpfung im Großteil des Lausitzer Reviers (ca.120.000ha) ,verbunden mit einer Seen-Flutung durch Oberflächenwasser (Vorfluter), schafft hier eine besondere geotechnische und hydrologische Situation, die es in Ihren Auswirkungen noch nicht gegeben hat. Den Verursachern ist dies nicht erklärbar oder wird aus Unwissenheit oder anderen Gründen nicht dargestellt. Ein wesentliches Ergebnis ist, das mit finanziellem Einsatz von ca. 7,7 Mrd. € die Gefahrenabwehr eine Sperrfläche von ca. 20.000 ha ( 200 km<sup>2</sup>) im Lausitzer Revier erzeugt. Die Begründung der „ARGE Werminghoff“ zum Knappensee täuscht deshalb Wissen vor, hat widersprüchliche Aussagen ,keine nachvollziehbaren technischen Grundlagen , devastiert die Knappensee-Kulturlandschaft zum 2.Male und soll den See 8 Jahre jeglicher Nutzung entziehen.

#### 2. Forderungen

2.1 Ab 2014 sollen über 2 Finanzierungsphasen von 2013 bis 2017 (beschlossen) und von 2017 bis 2022 (**noch nicht beschlossen**) am Knappensee über 10 Jahre 100 Mio € verplempert werden. Statt dessen ist straffes Zeitregime nötig. In etwa 90 Monaten können die Arbeiten auch außerhalb der Saison ausgeführt werden . Die Kapazitäten und Organisation ist dazu nur geringfügig anzupassen, bisher sind 96 Monate bei Vollsperrung geplant. Somit ist auf Grundlage der jetzigen,genügend Zeit für eine modifizierte Planung gegeben.Für einen Bauablauf unter Wahrung der berechtigten Interessen aller Betroffenen ist eine entsprechende Konzeption von der ARGE vorzulegen.Entscheidend ist ,daß immer noch kein belastbarer und kontrollierbarer Bauablaufplan vorliegt. Der Bauablaufplan ist am 31.01.2014 vorzulegen.

2.2 Das geschlossene System von (Schein-) Gefahrenabwehr , Finanzierung ,Anwendung von Devastierungs-Technologie und Kontrolle durch die dazu installierte staatliche Institution ist ein für den Knappensee unglaublicher Vorgang. Schon deshalb braucht diese geschlossene Staatsmonopol-Konstruktion der Braunkohlesanierung nun nach fast 25 Jahren wirksame Kontrolle und schnell neue,auch gesetzliche,Regelungen. Nötig ist sofortiges,unabhängiges Controlling (z.B.durch ECM, Dr.-Ing.M.Lersow mit Dipl.-Ing.A.Schneider ).

2.3 Die knapp 400ha des Knappensees sollen nach unserem Willen nicht zur Sperrfläche dazukommen.Bei den Ufern der WERMINGHOFF I handelt sich um schon rekultiviertes ,genutztes Gebiet,daher muß die einzusetzende Sicherungs-Technologie zwingend schonend für den See und deren Nutzer und sie muß kurzfristig zu realisieren sein.

2.4 Für die Rütteldruckverdichtung mit Massenzugabe, als der zur Gefahrenabwehr vorgesehenen Technologie, fehlt bisher der Nachweis der Erforderlichkeit (keine Baugrunduntersuchung ,keine Berechnungen vorhanden). Es ist überdies nicht gewährleistet, das diese Technologie den Knappensee dauerhaft sicher macht – 20.000ha Sperrflächen im Revier,die schon „sanieret“ waren, dokumentieren das. Die Charakteristik des Kippenbodens weist diesen als gemeinhin nicht verdichtbar aus. Für kein Ufer ( Böschung) am Knappensee liegt eine Standsicherheitsberechnung vor . Diese Nachweise sind zur Prüfung bis 28.02.2014 vorzulegen.

# KNAPPENSEE REBELLEN e.V.



19.01.14

## KNAPPENSEEREBELLEN E.V. - IM BÜNDNIS MIT DEN BETROFFENEN DES SILBERSEES

2/3

2.5 Der Hochwasserschutz wird nicht gewährleistet, bestehende Hochwasserschutzanlagen werden gefährdet bzw. zerstört. Der Knappensee beeinflusst den Grundwasserstand kaum. Die Herstellung eines Rütteldammes längs des vorhandenen Hochwasserschutzdammes ist unverständlich, da damit der vorhandene Damm beschädigt werden kann. Die vor 1930 ausgebildeten Kippen, welche u.a. da bei A und B gerüttelt werden sollen, waren zur Flutung schon mit 20 Jahre altem Baumbestand bewachsen. Hier ist unbedingt eine Alternative zur seeseitigen Rütteltechnologie nötig.

2.6 Die

Rütteldruckverdichtung zerstört unwiderruflich das Wassergleichgewicht und die Wasserqualität des Knappensees und verletzt damit gravierend die Wassergesetze. Durch die vorhandenen Eigenschaften des Kippensandes findet nur ein geringer Austausch zwischen Grundwasser und dem Seewasser statt. Mit der Rütteldruckverdichtung wird dieses System zerstört. Die Bohrungen öffnen dem Grundwasser den Weg durch die Kippe nach „oben“. Damit werden das Seewasser und die nachfolgenden Gewässer „versauert“. Diese Technologie widerspricht somit dem Verschlechterungsverbot für die Wasserqualität des Seewassers und ist zu ändern. Vorzulegen ist eine prüffähige Unterlage über die hydrologischen Auswirkungen der Rüttelarbeiten.

2.7 Die Maßnahmen bei G, S und T gewährleisten keine Vorbereitung einer Nachnutzung für diesen Bereich. Mit einem See, der nach dem deutschen Standardmuster genutzt wird, sind keine Urlauber anzulocken. Wie Erfahrungen z.B. in Bautzen, Görlitz, Olbersdorf, Helensee nach 1990 und Boxberg/Klitten zeigen, ist die Anlage von Campingplätzen nicht nebenbei zu bewerkstelligen und geht leicht fehl. Die Grundstruktur des Knappensees, wenn nun auch schon stark zerstört, stimmt. Die Abschnitte G, S, T sind planungsseitig sofort nachzubessern und neu zu gestalten.

2.8 Die Gefahrengelände aus dem Braunkohlenplan 2004 sind dokumentiert. Falls nötig, sind Fehler bei der Oberflächenentwässerung der Kippen (Tümpel, kleine Teiche) bei G, S und T in Richtung Graureihersee zu korrigieren und die geotechnische Untersuchung der Knappensee-Inseln ist sofort vorschriftsgemäß vorzunehmen.

2.9 Durchführung einer Baugrunderkundung nach den einschlägigen Gesetzen bzw. Vorschriften.

2.10 Installation von automatischer Technik zum Kippenmonitoring bei G, F, S, T und U.

2.11 Jegliche nutzungsstörende Arbeiten am Knappensee sind erst nach Freigabe des Silbersees zu beginnen. Es ist erst mal ein Bauprojekt in der Gemeinde abzuschließen, bevor hier der letzte nutzbare See gesperrt wird.

2.12 Die Arbeiten sind durch Modifizierung des verfahrenstechnischen Projektes so auszuführen, dass keine Vollsperrung des Sees (Arbeiten ohne Zaun, Schwallwellenschutz – offener See) erforderlich ist.

2.13 Die touristische Infrastruktur rund um den See ist zu erhalten (z.B. Rundweg, Medienleitungen). Die Sicherung des Arbeitsbereiches der Technik am Arbeitsort ist wasserseitig vorzunehmen, ein Schwallwellenschutz für den Badebetrieb ist zu installieren. Damit braucht eine landseitige Rütteldruckverdichtung nicht ausgeführt werden.

2.14 Zum Bauablaufplan muß ein Konzept zur Existenzsicherung aller betroffenen Unternehmen bis 28.02.2014 vorgelegt werden.

# KNAPPENSEE REBELLEN e.V.



19.01.14

## KNAPPENSEEREBELLEN E.V. - IM BÜNDNIS MIT DEN BETROFFENEN DES SILBERSEES

3/3

2.15 Alle ausstehenden Bewertungen von betroffenem Eigentum sind zum 28.02.2014 abzuschließen.

2.16 Für die Ausführung der Arbeiten bei offenem See sind zusätzliche Plätze für Betroffene aus den Devastierungsbereichen durch die Gemeinde anzubieten.

2.17 Der Zutritt zum Eigentum der Nutzer muß gewährleistet sein. Ausgenommen nur Entschädigte. Ist ein Betreten des Eigentums nicht möglich, sind die Betroffenen 4 Wochen vorher über die Bauleitung und den Pächter darüber zu informieren. Während dieser Sperrzeit haftet die LMBV.

2.18 Während der gesamten Bauzeit ist die Nutzbarkeit der Medienleitungen durch die LMBV und die Gemeinden sicherzustellen. Bauzeit- und sonstige Zwischenlösungen werden durch die LMBV finanziert. Auf Grund der jahrelangen Unklarheit ist ein Investitionsstau im Bereich der Campingplätze zu verzeichnen. Grundsätzlich ist für diese „Wiedergutmachung“ die LMBV, nicht die Gemeinden oder Pächter zuständig. Eine Liste der Ersatzinvestitionen ist von den Eigentümern/Pächtern bis 31.03.2014 vorzulegen.

2.19 Auf Grund der besonderen Gegebenheiten, ist für alle interessierten Betroffenen auch eine Entschädigung in Form eines Ersatzes des verlorenen Eigentums zu leisten, wenn dies der Eigentümer möchte.

2.20 Durch die Gemeinde Lohsa sind Alternativstandorte (am Knappensee, Silbersee, Dreiweiberner See) auszuweisen, die zur Saison (2014) nutzbar sind.

2.21 Die Nachsorge-Maßnahmen sind von der Gemeinde/ARGE vorzulegen. (sog. §-4-Maßnahmen). Diese haben sofort im Anschluß an den Uferverbau am jeweiligen Abschnitt zu beginnen. Ein Verweis auf Festlegungen Sachsens zur Nichtfinanzierbarkeit durch Landesmittel wird nicht akzeptiert. Dazu ist eine Bestätigung des MP Landesregierung Sachsen bis 28.02.2014 vorzulegen.

2.22 Die vorgenannten Forderungen sind Eigentümern, Pächtern und dem Verein Knappenseerebellen e.V. vom LMBV schriftlich zu bestätigen. Änderungen dazu sind den Benannten 6 Wochen vorher anzuzeigen und gemeinsam neu zu gestalten.

Knappenseerebellen e.V. im Auftrag

Werner Petrick  
Vorsitzender